

19. Zur Feststellung des Begriffes und der Bedeutung der Klausel
„Kassa gegen Verladungsdokumente“.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. April 1893 i. S. P. (Wekl.) w. L. (Kl.)
Rep. I 18/93.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in Hamburg domicilierende Klägerin hat der ebenfalls dort domicilierenden Beklagten zwei Partien Berliner Roggenmehl lieferbar Hamburg, in Berlin ladend, mit der Klausel „Netto Kassa (Zahlung) gegen

Verladungsdokumente“ verkauft. Die Beklagte hat die erste Partie gegen Empfang der Verladungsdokumente bezahlt, die ihr nach Ankunft der zweiten Partie in Hamburg angebotenen Verladungsdokumente über diese Partie aber abgelehnt, nachdem ihr die erste Partie Anlaß zu Monitoren gegeben, und sie die ohne Zuziehung der Klägerin besichtigte zweite Partie unkontraktlich befunden hatte. Auf die Klage auf Zahlung des Kaufpreises der zweiten Partie hat der erste Richter die Beklagte ohne Berücksichtigung der gegen die Vertragsmäßigkeit der Ware erhobenen Einrede zur Zahlung verurteilt, und die dagegen eingelegte Berufung ist zurückgewiesen, nachdem im Laufe der Berufungsinstanz die Ware nach dem Übereinkommen zwischen den Parteien öffentlich verkauft, und der Klagantrag auf den den Erlös übersteigenden Betrag des Kaufpreises ermäßigt war. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Wenn ein Kaufvertrag über eine von einem anderen Orte zu übersendende oder bereits unterwegs befindliche Ware mit der Vereinbarung geschlossen wird, daß die Zahlung des Kaufpreises (oder — wie das auch häufig vorkommt — eine für dessen Betrag einzugehende Wechselverpflichtung) gegen Aushändigung der Verladungsdokumente zu erfolgen habe, so sind doch gleichwohl, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht diese Verladungsdokumente als der Gegenstand des Kaufes in dem Sinne anzusehen, daß der Käufer durch deren Übergabe seine Verpflichtung aus dem Vertrage bereits definitiv erfüllt hätte, sondern den Kaufgegenstand bildet auch in diesem Falle die Ware selbst. Die gedachte Klausel statuiert nur eine Abweichung von dem mangels einer besonderen Beredung geltenden Rechtsätze, daß der Kaufvertrag Zug um Zug zu erfüllen ist, indem sie den Käufer insofern zu einer Vorleistung verpflichtet, als derselbe in die Lage kommen kann — und thatsächlich sehr häufig in die Lage kommt —, seinerseits den Vertrag bereits erfüllen zu müssen, obwohl er noch nicht in den Besitz der Ware selbst gelangt, und es ihm daher unmöglich ist, sich durch eigene Prüfung davon zu überzeugen, ob die in den Verladungsdokumenten bezeichnete Ware von solcher Beschaffenheit ist, daß sie als zur Erfüllung der dem Verkäufer obliegenden kontraktlichen Verpflichtungen geeignet erscheint. Da auch das

Konnossement oder der Ladeschein, in welchen Urkunden . . . die Verladungsdokumente regelmäßig allein zu bestehen pflegen, dem Käufer in der Regel eine Garantie dafür, daß die abgeladene Ware in der That von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist, nicht gewähren, und der Käufer, welcher sich zur Zahlung des Kaufpreises schon gegen die bloße Aushändigung der Verladungsdokumente verpflichtet hat, vom Verkäufer die vorgängige Erbringung eines anderweitigen Beweises für die vertragsmäßige Beschaffenheit nicht verlangen kann, sondern sich damit begnügen muß, daß nach der Form und dem Inhalte der Verladungsdokumente die Erwartung gerechtfertigt erscheint, die verladene Ware werde ihrer Quantität und Qualität nach den dieserhalb dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen entsprechen (vgl. die Entscheidung des Reichsgerichtes in Sachen Raß gegen Weber vom 27. April 1892), so schenkt mithin bei dieser Art des Verkaufes der Käufer seinem Verkäufer notwendig ein weitgehendes Vertrauen.

Ganz richtig hiervon ausgehend und anerkennend, daß Voraussetzung für das Recht des Verkäufers, die Vorausbezahlung des Kaufpreises zu fordern, doch immer die Bereitschaft, auch seinerseits den Vertrag zu erfüllen, bleibe, nimmt das Berufungsgericht selbst an, daß auch bei der durch die hier fragliche Klausel geschaffenen Rechtslage an sich dem Käufer nicht zu versagen sein würde, seinerseits den Gegenbeweis zu unternehmen, daß, ungeachtet des nicht zu beanstandenden Inhaltes der Verladungsdokumente, die zur Vertragserfüllung bestimmte Ware hierzu wegen unkontraktlicher Beschaffenheit nicht geeignet sei, wodurch er allerdings in die ungünstigere Lage komme, daß er, um sich von der Vorleistung zu befreien, seinerseits die Unkontraktlichkeit der Ware darthun müßte, während, wenn er nach Zahlung des Kaufpreises denselben mit der Behauptung nicht ordnungsmäßiger Vertragserfüllung seitens des Verkäufers zurückfordert, der Verkäufer die ordnungsmäßige Erfüllung zu erweisen habe.

Demungeachtet gelangt aber das Berufungsgericht zu der Ansicht, daß man der Bedeutung der hier fraglichen Klausel nicht voll gerecht werden würde, wenn man gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises gegen Überlieferung von, ihrem Inhalte nach nicht zu beanstandenden Verladungsdokumenten den Käufer vorbehaltslos des von ihm zu erbringenden Beweises unbeschränkt mit Einreden zulassen wollte, die aus der angeblich unkontraktlichen Beschaffenheit

der Ware hergenommen werden. Denn die hier fragliche Vereinbarung, welche ihrer Natur nach regelmäßig nur bei Distanzgeschäften getroffen zu werden pflege, habe ihre wesentlichste Bedeutung für den überseeischen Verkehr bei Verkäufen von noch zu transportierenden oder schwimmenden Waren, in welchen Fällen der Verkäufer, wenn die Zahlung des Kaufpreises erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsorte und nach Besichtigung und Genehmigung seitens des Käufers erfolgen würde, den Kaufpreis für kürzere oder längere Zeit entbehren müßte, während er seinerseits die Möglichkeit einer anderweitigen Wertverwertung der Ware aufgegeben und sich damit gewissermaßen eines Bestandteiles seines Vermögens entäußert habe. Dies werde dadurch vermieden, daß auf Grund der Vereinbarung „Kassa gegen Verladungsdokumente“, sobald nur die zu transportierende Ware abgeladen ist, ein Umsatz von Werten in der Weise stattfinden könne, daß der Verkäufer in den Besitz des Kaufpreises gelange, während der Käufer mit den Verladungsdokumenten einmal eine gewisse Sicherheit für die demnächstige definitive Vertragserfüllung des Verkäufers und sodann auch ein Wertobjekt erhalte, welches ihm eine Weiterveräußerung gestatte, indem er in die Lage komme, die von ihm gekaufte Ware ebenfalls unter der Vereinbarung „Kassa gegen Verladungsdokumente“ weiter veräußern und sich so wieder in den Besitz des Kaufpreises zuzüglich etwaigen Verdienstes setzen zu können. Sei aber die Klausel dazu bestimmt, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend eine Beschleunigung des Umsatzes zu ermöglichen, so erscheine ihr gegenüber ein Verhalten des Käufers ausgeschlossen, welches den mit jener Klausel angestrebten Erfolg zu vereiteln geeignet sei, und dies würde geschehen, wenn es dem Käufer möglich wäre, sich durch die Behauptung, daß die noch auf dem Transporte befindliche Ware nicht kontraktlich sei, seiner Zahlungsverpflichtung vorläufig zu entziehen und ein Beweisverfahren herbeizuführen, welches in vielen Fällen erst durch die Besichtigung der Ware nach deren Ankunft am Bestimmungsorte seine Erledigung finden werde; der Käufer, welcher mit Vereinbarung der Klausel „Kassa gegen Verladungsdokumente“ dem Verkäufer das Vertrauen schenke, daß — insoweit die Verladungsdokumente ihrem Inhalte nach zu Bedenken keine Veranlassung geben — eine ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages seitens des Verkäufers stattfinden werde, müsse daher auch die Gefahr laufen, eventuell auf

das Recht der Zurückforderung des Kaufpreises beschränkt zu sein. Bei der Deduktion, daß in Konsequenz des Satzes, daß der Käufer aus dem Inhalte der Verladungsdokumente einen Einwand gegen die von ihm geforderte Zahlung des Kaufpreises herleiten könne, die Einrede, daß die Ware nicht kontraktlich sei, auch dann zugelassen werden müsse, wenn ihre Begründung aus anderweitigen Erkenntnisquellen entnommen werde, werde übersehen, daß diese Dokumente nicht nur als Beweismittel in Betracht kommen, sondern ihre Auskhändigung dem Käufer auch die Möglichkeit der Weiterveräußerung der Ware gewähren solle, und daß der Käufer daher ein Interesse daran habe, daß sich aus den Verladungsdokumenten Zweifel hinsichtlich der Abladung kontraktlicher Ware nicht ergeben.

Auch diese Ausführungen können für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden, insbesondere ist darin eine Verletzung von Auslegungsregeln nicht zu erblicken. Den wirtschaftlichen Grund der Klausel — das Bestreben des Verkäufers, möglichst bald in den Besitz des Kaufpreises zu gelangen, einerseits und das vom Käufer dem Verkäufer geschenkte Vertrauen, die durch die Verladungsdokumente repräsentierte Ware werde dem Kontrakte entsprechen, sowie den dem Käufer durch die Vorausbezahlung des Kaufpreises gewährten Vorteil, die gekaufte Ware schon vor deren Ankunft am Bestimmungsorte wieder verwerten zu können, andererseits — hat das Berufungsgericht keineswegs verkannt. Dafür, daß — wie die Revision meint — der Käufer, wenn er die Annahme der Verladungsdokumente und die Vorausbezahlung des Kaufpreises ablehnt, mit besonderer Milde zu beurteilen sei, weil er dem Verkäufer Vertrauen geschenkt habe, liegt kein Grund vor. Ebensowenig kann der Revision darin beigetreten werden, daß man dem Interesse beider Teile nur gerecht werde, wenn man dem Käufer das Recht zur Ablehnung der Annahme der Verladungsdokumente und der Zahlung des Kaufpreises einräume, sobald der Käufer vom Standpunkte des ordentlichen Kaufmannes aus durch irgend welche Umstände Grund erhält, die Kontraktlichkeit der Ware zu bezweifeln und zu befürchten, daß sein dem Verkäufer geschenktes Vertrauen ein ungerechtfertigtes gewesen sei. Denn der von der Revision hierfür angeführte Grund, für den Käufer sei in einem solchen Falle das ihm durch die Klausel gewährte Äquivalent, schon über die Ware durch Weiterveräußerung verfügen zu können, wertlos, weil er hierdurch

einerseits seinen Ansprüchen gegen seinen Verkäufer präjudizieren würde, und weil er andererseits bona fide die Ware nicht als eine kontraktlich beschaffene weiterverkaufen könne, trifft nicht zu. Der Verkäufer würde sich vielmehr, wenn sich hinterher herausstellen sollte, daß das bei dem Käufer entstandene Mißtrauen in der That ein berechtigtes war, den Regressansprüchen des Käufers gegenüber keineswegs darauf berufen können, daß dieser die Ware trotz seiner Zweifel an deren Kontraktmäßigkeit weiterveräußert habe, da an sich ein Verzicht auf diese Regressansprüche bei der Vorausbezahlung einer noch gar nicht besichtigten und empfangenen Ware ebenso wenig in der bedungenen Vorausbezahlung des Kaufpreises gegen Übergabe der Verladungsdokumente als in einer Benutzung der dadurch seitens des Käufers erlangten Dispositionsbefugnis gefunden werden kann, und da der Berufung des Verkäufers auf die schon bei der Bezahlung des Kaufpreises und bei der Weiterveräußerung der Ware auf Seiten des Käufers entstandenen Zweifel an deren Vertragsmäßigkeit die Einrede entgegensteht, daß der Käufer sich trotzdem auf die Erfüllung des Vertrages von Seiten des Verkäufers habe verlassen und eventuell auf sein Recht, den Kaufpreis zurückzufordern, habe beschränken dürfen. Andererseits erscheint aber durch den bloßen Zweifel des Käufers an der Vertragsmäßigkeit der verladenen Ware die Möglichkeit einer gutgläubigen Weiterveräußerung mittels der Verladungsdokumente auch dem zweiten Käufer gegenüber nicht als ausgeschlossen, da dieser ebenfalls auf die Möglichkeit und mithin auch auf die Gefahr der Unkontraktlichkeit der Ware bei Geschäften dieser Art immer schon von vornherein rechnen muß, und es mithin nicht ohne weiteres als Verletzung von Treue und Glauben angesehen werden kann, wenn der Käufer seinem Abnehmer die Gründe seiner desfallsigen Befürchtung für den konkreten Fall mitzuteilen unterläßt.

In dem hier vorliegenden Falle ist aber, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die verkaufte Ware sich anscheinend schon zur Zeit des Verkaufes, jedenfalls aber zu der Zeit, als die Verladungsdokumente der Beklagten von der Klägerin angeboten wurden, bereits in Hamburg, dem Orte, an welchem die Ablieferung an die Beklagte zu geschehen hatte, befand, ja daß die Beklagte als Käuferin schon vor dem Anbieten der Verladungsdokumente, wenn auch ohne Zuthun der Verkäuferin, Gelegen-

heit gehabt hatte, die Ware zu besichtigen und ihrer Behauptung nach deren Unkontraktlichkeit zu konstatieren, sodaß der für die Auslegung der Klausel „Zahlung gegen Verladungsdokumente“ oben herangezogene Gesichtspunkt, daß bei Waren, die von einem auswärtigen Plaze verschifft sind und ihren Bestimmungsort noch nicht erreicht haben, die Feststellung der kontraktlichen Beschaffenheit ohne mehr oder minder große Verzögerung nicht zu ermöglichen sein wird, hier nicht in Betracht kommt. Das Berufungsgericht wirft daher mit Recht die Frage auf, ob die Klausel auch die weitergehende Bedeutung hat, daß sie dem Verkäufer überhaupt eine schnelle Durchführung seines Anspruches auf Zahlung des Kaufpreises im Prozeßwege sichern soll, wobei das Berufungsgericht tatsächlich feststellt, daß die klägerische Ausführung, Beklagte sei ihrer Einwendungen unerachtet zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet und auf eine eventuelle Rückforderung des gezahlten Betrages beschränkt, nicht etwa auf das Bestehen eines bezüglichen Handelsgebrauches, sondern nur auf eine angeblich konstante Gerichtspraxis, nach welcher der Klausel auch die hier fragliche Bedeutung beigelegt werde, gestützt wird. Bei Prüfung der Richtigkeit der desfalligen früheren Entscheidungen hamburgischer Gerichte ist das Berufungsgericht dann zu der Überzeugung gelangt, daß, um den Bedürfnissen des Verkehrs, welche zu der Aufnahme der hier fraglichen Stipulation in die Kaufbedingungen geführt haben, zu genügen, die Klausel dem Verkäufer allerdings eine schnelle Durchführung seiner Ansprüche ermöglichen müsse, und daß die Klausel dementsprechend ausulegen sei. Wenn es auch wohl zu weit gehen würde, den Käufer mit allen Einreden — abgesehen von solchen, welche sich gegen den Bestand des Vertrages richten — auszuschließen, und wenn es auch nicht einmal als geboten erscheine, Einreden, welche auf angeblich mangelhafte Beschaffenheit der Ware gestützt sind, ohne Einschränkung als unstatthaft zu behandeln, so sei doch daran festzuhalten, daß der Käufer, um mit solchen Einreden Gehör zu finden, in der Lage sein müsse, entweder sofort die tatsächliche Unterlage für die Bemängelung der Ware liquide zu stellen oder Umstände darzulegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Verkäufer in doloser Absicht Erfüllung von seinem Gegentrahenten fordere, ohne willens zu sein, seinerseits zu erfüllen.

Sodann wird ausgeführt, daß im vorliegenden Falle das Vorbringen der Beklagten und das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme bei dieser Auslegung der Klausel zur Rechtfertigung der erhobenen Einrede weder in der einen noch in der anderen Richtung genüge.

Während die letztgedachte tatsächliche Würdigung einem Bedenken nicht unterliegt, und dieserhalb ein Revisionsangriff auch nicht erhoben ist, hat nun aber die Revision die gedachte, vom Berufungsgerichte der hier fraglichen Klausel beigelegte weitergehende Bedeutung mit Grund als rechtsirrtümlich angefochten.

Die Klausel ist offenbar nur aus dem Bedürfnisse des Verkehrs bei dem Verkaufe noch erst zu transportierender oder doch noch auf dem Transporte befindlicher Waren hervorgegangen. Sie bezweckt nur, behufs Beschleunigung des Umsatzes von Werten vorläufig, d. h. bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsorte, das dem Verkäufer vom Käufer zu schenkende Vertrauen an die Stelle der eigenen Wahrnehmung des Käufers hinsichtlich der kontraktlichen oder unkontraktlichen Beschaffenheit der Ware treten zu lassen. Sobald aber die Ware selbst am Ablieferungsorte eingetroffen ist und mithin vom Käufer auf ihre Kontraktmäßigkeit untersucht werden kann, verliert dagegen die Klausel ihre Bedeutung gänzlich, indem nunmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem sich auf dieselbe berufenden Verkäufer die sog. *exceptio doli generalis* vom Käufer dahin entgegengesetzt werden kann, daß der Verkäufer wider Treue und Glauben handele, wenn er die vom Käufer verlangte Untersuchung verweigert und lediglich auf seinem Scheine — den Worten „Zahlung gegen Verladungsdokumente“ — besteht, gleichviel, ob die unverzüglich vorzunehmende Untersuchung der Ware die Kontraktlichkeit oder die Unkontraktlichkeit ergeben wird, und ob hiernach der Verkäufer vom Käufer eine Leistung fordert, die er eventuell sofort würde zurückgeben müssen.

Ein Bedürfnis des Verkehrs, in Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel, daß der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises nur gegen Erfüllung der ihm aus dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen fordern kann, und daß der Käufer berechtigt ist, sich durch Befichtigung und Prüfung der ihm zu liefernden Ware vor der Zahlung des Kaufpreises von der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Ware zu über-

zeugen, den Käufer zu verpflichten, schon gegen die bloße Aushändigung der die Ware repräsentierenden Verladungsdokumente den Kaufpreis zu zahlen, ist nicht erfindlich, wenn zur Zeit des Angebotes dieser Dokumente auch die Ware selbst bereits am Ablieferungsorte eingetroffen ist. Die Rücksicht auf das Interesse auch des Käufers, welcher durch die Vorleistung seinerseits namentlich einem ausländischen Verkäufer gegenüber nicht unerheblich gefährdet wird, erheischt es vielmehr, die hier fragliche Klausel in dem Sinne auszulegen, daß sie sich nach dem vernünftigen Vertragswillen nur auf den regelmäßig vorausgesetzten Fall beziehen soll, wo zur Zeit des Angebotes der Verladungsdokumente die Ware selbst noch nicht am Ablieferungsorte eingetroffen ist. Ist letzteres aber bereits geschehen, so liegt kein Grund vor, wegen der hier fraglichen Klausel, welche den Verkäufer von der Verpflichtung, vertragsmäßige Ware zu liefern, keineswegs befreit, dem Käufer gegenüber dem Verlangen des Verkäufers, gegen die Aushändigung der Verladungsdokumente zu zahlen, die Verteidigung, daß die Ware nicht vertragsmäßig sei, zu versagen oder auch nur zu beschränken, wie auch in diesem Falle kein Grund vorliegt, eine Verschiebung der Beweislast eintreten zu lassen, sondern vielmehr der Verkäufer den Beweis zu führen hat, daß die bereits am Ablieferungsorte angelangte Ware von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Daß der Käufer, welcher sich zur Zahlung gegen die Verladungsdokumente verpflichtet, überhaupt mit der Möglichkeit rechnen muß, unkontraktliche Ware zu erhalten und in die Lage zu kommen, sich auf eine Rückforderung des gezahlten Kaufpreises beschränkt zu sehen, rechtfertigt noch keineswegs die Annahme, daß er — unter vorläufigem Verzicht auf die etwa aus der Beschaffenheit der Ware zu entnehmenden Einreden — sich zu einer Vorleistung gegen die bloße Aushändigung der Verladungsdokumente auch für den Fall habe verpflichten wollen, daß der Verkäufer sich bei dem Angebote dieser Dokumente auch bereits in der Lage befinden würde, ihm die Ware selbst zur Besichtigung und Prüfung vorzulegen. Das Berufungsgericht legt der hier fraglichen Klausel denn auch nur die prozessuale Bedeutung bei, daß sie dem Verkäufer eine schnelle Durchführung seines Anspruches auf Zahlung des Kaufpreises sichern solle, und daß deshalb Einwendungen des Käufers wegen unkontraktlicher Beschaffenheit der Ware nur dann zuzulassen seien, wenn der

Käufer imstande sei, die thatsächlichen Grundlagen seiner Bemängelung oder eines vom Verkäufer beabsichtigten Dolus sofort liquide zu stellen. Aber auch diese, eine Reminiscenz aus dem älteren Prozeßrechte enthaltende und der jetzt geltenden Civilprozeßordnung fremde Unterscheidung zwischen Liquidität und Illiquidität von Einreden, welche mit der Klage in rechtlichem Zusammenhange stehen, kann für gerechtfertigt nicht erachtet werden, und es ist auch ein rechtlich zu schützendes Interesse nicht ersichtlich, welches der Verkäufer daran haben könnte, daß dem Käufer in dem hier vorliegenden Falle seine Einrede der unkontraktlichen Beschaffenheit der Ware bei nicht sofortiger Liquidität abgeschnitten, und der Käufer mit derselben auf einen zweiten Prozeß verwiesen wird.

Der in betreff der vorliegenden Frage vom Berufungsgerichte angezogenen bisherigen Judikatur der hamburgischen Gerichte ist eine entscheidende Bedeutung schon deshalb nicht beizulegen, weil dieselbe keineswegs immer konform ist.

Das angefochtene Urtheil war hiernach aufzuheben. In der Sache selbst konnte aber eine Endentscheidung noch nicht ergehen, weil das Berufungsgericht die thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einrede der Beklagten bis jetzt lediglich mit Rücksicht auf die Liquidität derselben geprüft hat. Die Sache war daher zur andernweiten Verhandlung und Entscheidung in Gemäßheit der vorstehenden rechtlichen Beurteilung in die Instanz zurückzuverweisen.“